



Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Bearbeitet von
Frau Scheel

E-Mail
Antje.Scheel@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag v. 01.04.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
105-29214-24/2022

Durchwahl 0511 120-
8650

Hannover
08.06.2022

Zuwendungsbescheid

**Zuwendung des Landes Niedersachsen zum
Gesellschaftsvertrag Landwirtschaft.Ernährung.Zukunft
Maßnahmepaket Stadt.Land.ZUKUNFT
„Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich“
„Modellregion klimagerechte Biogaserzeugung“**

Projekt:

Verbundprojekt: Modellregion Nachhaltige Produktion von Biogas durch Mehreinsatz von Wirtschaftsdünger unter besonderer Berücksichtigung neuartiger Verfahrensschritte und Produktgewinnung mit regionalem Schwerpunkt im Landkreis Rotenburg (Wümme) – NaProBio

Hier: Teilprojekt Landkreis Rotenburg (Wümme)

Anlagen:

- Anlage 1: Zuwendungsfähige Ausgaben für das Projekt
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

auf Ihren Antrag vom 01. April 2022 bei uns per E-Mail eingegangen am 01. April 2022 und im Original eingegangen am 05. April 2022 wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von **maximal 589.555,01 EUR** gewährt.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Begründung

Mit Ihrem Antrag vom 24. März 2022 eingegangen per E-Mail am 01. April 2022 und im Original am 04. April 2022 beantragen Sie eine Zuwendung für das Verbundprojekt „*Modellregion Nachhaltige Produktion von Biogas durch Mehreinsatz von Wirtschaftsdünger unter besonderer Berücksichtigung neuartiger Verfahrensschritte und Produktgewinnung mit regionalem Schwerpunkt im Landkreis Rotenburg (Wümme) - NaProBio*“, Teilprojekt Landkreis Rotenburg (Wümme).

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom 01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 31 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:

Im Projekt „*Modellregion Nachhaltige Produktion von Biogas durch Mehreinsatz von Wirtschaftsdünger unter besonderer Berücksichtigung neuartiger Verfahrensschritte und Produktgewinnung mit regionalem Schwerpunkt im Landkreis Rotenburg (Wümme) – NaProBio*“ werden mit einem Projektpartner sowie unterschiedlichen Praxisbetrieben neue Impulse und Kenntnisse zur Praxissetablierung von nachhaltigen, zukunftsfähigen Biogasanlagenkonzepten erarbeitet, erprobt und an andere vermittelt.

Ziel dieses neuen Projektansatzes ist es, die Hindernisse im Einsatz von Wirtschaftsdünger weiter zu verringern und über neuartige Prozesse und Techniken die Vorzüglichkeit dieses Biogassubstrates herauszuarbeiten. Neue Wege der Wertschöpfung aus der Nutzung des Gases werden bspw. über die Produktion von Treibstoff oder „grünem“ CO₂ generiert oder aber durch spezielle Konditionierung der Festphase des Gärrestes zur Verwendung als Torfersatzstoff.

Weitere Lösungskonzepte und Verwertungsmöglichkeiten sollen in diesem Projekt an 11 ausgewählten Biogasanlagen in der Praxis erprobt und mit ökonomischen und ökologischen Erhebungen begleitet werden. Die Begleitung der Betrieb erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) und den 3N e. V. im Rahmen dieses Projektes.

Die Umsetzung des Projektes erfolgt in fünf Arbeitspaketen, die im Antrag näher beschrieben sind. Die Zielerreichung wird direkt aus den Arbeitspaketen abgeleitet.

Die Umsetzung des Projektes erfolgt als *Verbundprojekt*. Die Projektpartner, Landkreis Rotenburg und 3N e. V., haben eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der u. a. die Umsetzung des Projekts, die Rechte und Pflichten der Projektpartner, sowie die ausgewählten Praxisbetriebe näher dargelegt werden. Darüber hinaus finden sich Regelungen zur Zusammenarbeit sowie der Umsetzung der Förderung (Antragstellung, Abrechnung etc.) in der Kooperationsvereinbarung wieder. Die Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage des Projektes und stellt entsprechend eine Fördervoraussetzung dar. Die Regelungen sind bindend für die Gewährung der Zuwendung.

Ausgabenplan:

	Beantragt:	Zuwendungsfähig:
Personalkosten	83.288,49 EUR	83.288,49 EUR
Sachkosten	522.116,00 EUR	522.116,00 EUR
Zuwendungsfähige Gesamtkosten	605.404,49 EUR	605.404,49 EUR

Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben	605.404,49 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	605.404,49 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	15.849,48 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
Zuwendung	589.555,01 EUR

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Teilprojekt 3N e. V. betragen **605.404,49 EUR**. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarung und des vorliegenden Teil-Projektantrags werden die Ausgaben in voller Höhe bewilligt.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Projekt nicht vor Erhalt der Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grds. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.

Da es sich beim vorliegenden Projekt um ein Verbundprojekt handelt und sich die Teilprojekte der des Landkreis Rotenburg (Wümme) und des 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e. V. bedingen, gilt ein gegenseitiger Ausschluss. Das Teilprojekt des 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e. V. darf ebenfalls nicht vor Bewilligung begonnen werden.

Der Durchführungszeitraum beginnt am **08. Juni 2022¹** und endet am **30. April 2025**. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertig gestellt sowie bezahlt worden sein. Es sind auch die Ausgaben gem. Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns vom 27. April 2022 ab dem 01. Mai 2022 förderfähig. Das Projekt muss im Durchführungszeitraum umgesetzt werden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **08. Juni 2022²** und endet am **30. August 2025**. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2022, 2023 und 2024 zur Auszahlung zur Verfügung.

¹ Der Zeitraum beginnt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Erteilung einer Beihilfennummer durch die Europäische Kommission.

² Der Zeitraum beginnt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Erteilung einer Beihilfennummer durch die Europäische Kommission.

Nebenbestimmungen

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)“ werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt.
3. Die Nebenbestimmung Nr. 6.3 der ANBest-Gk wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
4. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für die nachfolgenden Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

Auszahlungsjahr	Gesamtzuwendung (EUR)
2022	290.082,15 EUR
2023	270.998,71 EUR
2024	28.474,15 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum **01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres** erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

5. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen jeweils im Original vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen. Die Einhaltung der Regularien zur öffentlichen Auftragsvergabe sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Als Nachweis gelten Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen etc.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte Belegliste zu führen. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten und dort den Kategorien eindeutig zuzuordnen. Die MwSt. ist gesondert zu kennzeichnen. Die Belegliste kann mit der beigefügten Anlage „Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben(Nr. 6.4 der ANBest-P)“ geführt werden. Bevorzugt wird eine Excel geführte Liste, die ebenfalls in digitaler Form eingereicht wird.

Sämtliche Belege sind zu nummerieren und entsprechend in der Belegliste aufzunehmen.

6. Es wird auf das Besserstellungsverbot im Vergleich zu Landesbedienstete verwiesen.

Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalkosten werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) bezogen auf den jeweiligen Monat nachvollziehbar dargelegt wird.

7. Bis zum 30. Januar des jeweiligen Folgejahres muss mitgeteilt werden, in welcher Höhe die Mittel des Vorjahres verausgabt wurden. Der Nachweis ist mit dem Zwischennachweis bzw. Schlussnachweis zu führen.

Der Schlussverwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 5.4 der ANBest-Gk bis zum Abschluss des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

8. Es ist ein jährlicher Zwischennachweis bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.

9. Bei der Erteilung von Aufträgen sind die geltenden Regularien der öffentlichen Auftragsvergabe zu beachten. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass die Erteilung der Aufträge nachvollziehbar ist und die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden.

10. Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Mit dem Verwendungsnachweis sind geeignete Belege für den Nachvollzug vorzulegen. Bei Reisen mit dem eigenen PKW ist § 5 Absatz 3 Satz 1 NRKVO zu berücksichtigen. Eine entsprechende Begründung ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es sind ausschließlich Reisekosten der Projektmitarbeitenden förderfähig.

Für die Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Das Fahrtenbuch ist als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

11. Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit Anmerkungen einzubringen.

12. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.

13. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.

Ändern sich die Personalkosten, z. B. durch Tarifierhöhungen muss, soweit sich dadurch eine Kostenänderung ergibt, für eine Förderung ein Änderungsantrag gestellt werden.

14. Alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, sind dem Mittelgeber in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.
15. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber und das Maßnahmenpaket Stadt.Land.ZUKUNFT hinzuweisen.
16. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf den Internetseiten der jeweiligen Verbundpartner gemäß den Bestimmungen Artikel 31 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn bekannt gemacht und auf die Förderung des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind der jeweilige Zwischenbericht sowie der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat 105 im ML) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereit zu stellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

Hinweise

1. Soweit Stammpersonal eingesetzt wird bzw. die Beschäftigung befristet eingestellten Personals verlängert wird, gelten die Abschlüsse der Arbeitsverträge nicht als vorzeitiger Vorhabensbeginn.
2. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 hingewiesen.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.
4. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bearb. vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21670 Stade, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Scheel

Anlage 1

Zuwendungsfähige Ausgaben für das Projekt

„Modellregion Nachhaltige Produktion von Biogas durch Mehreinsatz von Wirtschaftsdünger unter besonderer Berücksichtigung neuartiger Verfahrensschritte und Produktgewinnung mit regionalem Schwerpunkt im Landkreis Rotenburg (Wümme) – NaProBio“

Teilprojekt Landkreis Rotenburg (Wümme)

Zuwendungsfähig sind die beihilfefähigen Kosten nach Artikel 31 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014:

a) Personalkosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;

b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;

d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;

e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die im **Antrag genannten Personal- und Sachkosten**. Soweit weitere Ausgaben berücksichtigt werden sollen, ist ein vorheriger schriftlicher Änderungsantrag erforderlich.



3N Kompetenzzentrum Niedersachsen
Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und
Bioökonomie e. V.
Kompaniestraße 1
49757 Werlte

Bearbeitet von
Frau Scheel

E-Mail
Antje.Scheel@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag v. 24.03.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
105-29214-1963/2022

Durchwahl 0511 120-
8650

Hannover
08.06.2022

Zuwendungsbescheid

**Zuwendung des Landes Niedersachsen zum
Gesellschaftsvertrag Landwirtschaft.Ernährung.Zukunft
Maßnahmepaket Stadt.Land.ZUKUNFT
„Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich“
„Modellregion klimagerechte Biogaserzeugung“**

Projekt:

Verbundprojekt: Modellregion Nachhaltige Produktion von Biogas durch Mehreinsatz von Wirtschaftsdünger unter besonderer Berücksichtigung neuartiger Verfahrensschritte und Produktgewinnung mit regionalem Schwerpunkt im Landkreis Rotenburg (Wümme) – NaProBio

Hier: Teilprojekt 3N e. V.

Anlagen:

- Anlage 1: Zuwendungsfähige Ausgaben für das Projekt
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Rottmann-Meyer,

auf Ihren Antrag vom 24. März 2022 bei uns per E-Mail eingegangen am 01. April 2022 und im Original eingegangen am 04. April 2022 wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von **maximal 425.296,00 EUR** gewährt.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Begründung

Mit Ihrem Antrag vom 24. März 2022 eingegangen per E-Mail am 01. April 2022 und im Original am 04. April 2022 beantragen Sie eine Zuwendung für das Verbundprojekt „*Modellregion Nachhaltige Produktion von Biogas durch Mehreinsatz von Wirtschaftsdünger unter besonderer Berücksichtigung neuartiger Verfahrensschritte und Produktgewinnung mit regionalem Schwerpunkt im Landkreis Rotenburg (Wümme) - NaProBio*“, Teilprojekt 3N e. V.

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom 01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 31 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:

Im Projekt „*Modellregion Nachhaltige Produktion von Biogas durch Mehreinsatz von Wirtschaftsdünger unter besonderer Berücksichtigung neuartiger Verfahrensschritte und Produktgewinnung mit regionalem Schwerpunkt im Landkreis Rotenburg (Wümme) - NaProBio*“ werden mit einem Projektpartner sowie unterschiedlichen Praxisbetrieben neue Impulse und Kenntnisse zur Praxissetablierung von nachhaltigen, zukunftsfähigen Biogasanlagenkonzepten erarbeitet, erprobt und an andere vermittelt.

Ziel dieses neuen Projektansatzes ist es, die Hindernisse im Einsatz von Wirtschaftsdünger weiter zu verringern und über neuartige Prozesse und Techniken die Vorzüglichkeit dieses Biogassubstrates herauszuarbeiten. Neue Wege der Wertschöpfung aus der Nutzung des Gases werden bspw. über die Produktion von Treibstoff oder „grünem“ CO₂ generiert oder aber durch spezielle Konditionierung der Festphase des Gärrestes zur Verwendung als Torfersatzstoff.

Weitere Lösungskonzepte und Verwertungsmöglichkeiten sollen in diesem Projekt an 11 ausgewählten Biogasanlagen in der Praxis erprobt und mit ökonomischen und ökologischen Erhebungen begleitet werden. Die Begleitung der Betrieb erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) und den 3N e. V. im Rahmen dieses Projektes.

Die Umsetzung des Projektes erfolgt in fünf Arbeitspaketen, die im Antrag näher beschrieben sind. Die Zielerreichung wird direkt aus den Arbeitspaketen abgeleitet.

Die Umsetzung des Projektes erfolgt als *Verbundprojekt*. Die Projektpartner, Landkreis Rotenburg und 3N e. V., haben eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der u. a. die Umsetzung des Projekts, die Rechte und Pflichten der Projektpartner, sowie die ausgewählten Praxisbetriebe näher dargelegt werden. Darüber hinaus finden sich Regelungen zur Zusammenarbeit sowie der Umsetzung der Förderung (Antragstellung, Abrechnung etc.) in der Kooperationsvereinbarung wieder. Die Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage des Projektes und stellt entsprechend eine Fördervoraussetzung dar. Die Regelungen sind bindend für die Gewährung der Zuwendung.

Ausgabenplan:

	Beantragt:	Zuwendungsfähig:
Personalkosten	146.700,00 EUR	146.700,00 EUR
Sachkosten	293.596,00 EUR	293.596,00 EUR
Zuwendungsfähige Gesamtkosten	440.296,00 EUR	440.296,00 EUR

Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben	440.296,00 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	440.296,00 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	15.000,00 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
Zuwendung	425.296,00 EUR

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Teilprojekt 3N e. V. betragen **440.296,00 EUR**. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarung und des vorliegenden Teil-Projektantrags werden die Ausgaben in voller Höhe bewilligt.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Projekt nicht vor Erhalt des Bescheides zur Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grds. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.

Da es sich beim vorliegenden Projekt um ein Verbundprojekt handelt und sich die Teilprojekte der des Landkreis Rotenburg (Wümme) und des 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e. V. bedingen, gilt ein gegenseitiger Ausschluss. Das Teilprojekt des Landkreises Rotenburg (Wümme) darf ebenfalls nicht vor Bewilligung begonnen werden.

Der Durchführungszeitraum beginnt am **08. Juni 2022¹** und endet am **30. April 2025**. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertig gestellt sowie bezahlt worden sein. Es sind auch die Ausgaben gem. Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns vom 28. April 2022 ab dem 01. Mai 2022 förderfähig. Das Projekt muss im Durchführungszeitraum umgesetzt werden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **08. Juni 2022²** und endet am **30. August 2025**. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2022, 2023 und 2024 zur Auszahlung zur Verfügung.

¹ Der Zeitraum beginnt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Erteilung einer Beihilfennummer durch die Europäische Kommission.

² Der Zeitraum beginnt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Erteilung einer Beihilfennummer durch die Europäische Kommission.

Nebenbestimmungen

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bzgl. der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der ANBest-P hingewiesen. Es wird auf die Ziffer 5.5 hingewiesen.
3. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
4. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für die nachfolgenden Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

Auszahlungsjahr	Gesamtzuwendung (EUR)
2022	206.048,00 EUR
2023	190.548,00 EUR
2024	28.700,00 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum **01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres** erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

5. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen jeweils im Original vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen. Die Einhaltung der Regelungen zur Auftragsvergabe gem. Ziffer 3 der beigefügten ANBest-P sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Als Nachweis gelten Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen etc.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte Belegliste zu führen. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten und dort den Kategorien eindeutig zuzuordnen. Die MwSt. ist gesondert zu kennzeichnen. Die Belegliste kann mit der beigefügten Anlage „Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben(Nr. 6.4 der ANBest-P)“ geführt werden. Bevorzugt wird eine Excel geführte Liste, die ebenfalls in digitaler Form eingereicht wird.

Sämtliche Belege sind zu nummerieren und entsprechend in der Belegliste aufzunehmen.

6. Zur Wahrung des *Besserstellungsverbot*es wird auf die Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hingewiesen.

Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalkosten werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) bezogen auf den jeweiligen Monat nachvollziehbar dargelegt wird.

7. Ergänzend zur Ziffer 6.1 der ANBest-P ist bis zum 30. Januar des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen, in welcher Höhe die Mittel des Vorjahres verausgabt wurden. Der Nachweis ist mit dem Zwischennachweis bzw. Schlussnachweis zu führen.

Der Schlussverwendungsnachweis ist bis zum Abschluss des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

8. Es ist ein jährlicher Zwischennachweis bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
9. Bei der Erteilung von Aufträgen ist die Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass die Erteilung der Aufträge nachvollziehbar ist und die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden. Soweit keine drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist dieses mit dem Verwendungsnachweis zu begründen. Es wird auf die Ziffer 6.5 der ANBest-P hingewiesen.

10. Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Mit dem Verwendungsnachweis sind geeignete Belege für den Nachvollzug vorzulegen. Bei Reisen mit dem eigenen PKW ist § 5 Absatz 3 Satz 1 NRKVO zu berücksichtigen. Eine entsprechende Begründung ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es sind ausschließlich Reisekosten der Projektmitarbeitenden förderfähig. Soweit mit dem Antrag das besondere dienstliche Interesse an der Fahrt (direkter Bezug zum Projekt) angegeben wurde, wird dieser bestätigt.

Für die Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Das Fahrtenbuch ist als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

11. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Auflage, dass die im Antrag unter der Ziffer 4.1.4, Abschnitt Berichts- und Dokumentationspflichten genannten Termine eingehalten werden. Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit Anmerkungen einzubringen.

12. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.

13. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.

Ändern sich die Personalkosten, z. B. durch Tarifierhöhungen muss, soweit sich dadurch eine Kostenänderung ergibt, für eine Förderung ein Änderungsantrag gestellt werden.
14. Alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, sind dem Mittelgeber in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.
15. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber und das Maßnahmenpaket Stadt.Land.ZUKUNFT hinzuweisen.
16. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf den Internetseiten der jeweiligen Verbundpartner gemäß den Bestimmungen Artikel 31 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn bekannt gemacht und auf die Förderung des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind der jeweilige Zwischenbericht sowie der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat 105 im ML) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereit zu stellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

Hinweise

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt der Genehmigung auf Vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grds. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Soweit Stammpersonal eingesetzt wird bzw. die Beschäftigung befristet eingestellten Personals verlängert wird, gelten die Abschlüsse der Arbeitsverträge nicht als vorzeitiger Vorhabenbeginn.
2. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 hingewiesen.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

4. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bearb. vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Scheel

Anlage 1

Zuwendungsfähige Ausgaben für das Projekt

„Modellregion Nachhaltige Produktion von Biogas durch Mehreinsatz von Wirtschaftsdünger unter besonderer Berücksichtigung neuartiger Verfahrensschritte und Produktgewinnung mit regionalem Schwerpunkt im Landkreis Rotenburg (Wümme) – NaProBio“

Teilprojekt 3N e. V.

Zuwendungsfähig sind die beihilfefähigen Kosten nach Artikel 31 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014:

a) Personalkosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;

b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;

d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;

e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die im **Antrag genannten Personal- und Sachkosten**. Soweit weitere Ausgaben berücksichtigt werden sollen, ist ein vorheriger schriftlicher Änderungsantrag erforderlich.